Die öffentliche Abgabe der schweizerischen Elektrizitätswerke

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-920489

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

digkeitsverteilung und ein ruhiger, nicht kolkender Abfluß des Wassers erreicht.

Durch die Versuche kann somit deutlich gezeigt werden, wie durch geeignete Anordnung von Wasserwalzen die Energie in wirkungsvoller Weise vernichtet werden kann, zugleich geben die Versuche in der Keilschwelle ein Mittel an die Hand, um diese vorteilhafte Walzenanordnung zu erzwingen. Vor der Beyerhaus'schen Stufenschwelle, die bei Durchführung der Versuche mit der Keilschwelle den Ausgangspunkt bildete, hat die neue Anordnung den Vorteil einfacherer Herstellung und größerer Betriebssicherheit voraus.

Wie gesagt, handelt es sich bei den mitgeteilten (auf der Ausstellung in Basel 1926 auch im Laufbild vorgeführten) Versuchen um schematische Versuche. Wie in praktischen Fällen die Entwurfsdurchbildung zu geschehen hat, hängt von den jeweils vorhandenen Verhältnissen zwischen Ober- und Unterwasser, von der Tiefenlage einer etwa erreichbaren Gesteinschicht u. ä. ab. Jedenfalls empfiehlt es sich stets, vor Inangriffnahme größerer praktischer Ausführungen Spezialversuche anzustellen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Veröffentlichungen von Beyerhaus[3]), Rehbock[4]) und Schoklitsch[5]) hingewiesen.

Die öffentlichen Abgaben der schweizerischen Elektrizitätswerke.

Vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Der Verband der schweizerischen Elektrizitätswerke hat im Laufe des Jahres 1926 eine Umfrage an seine Mitglieder gerichtet, um festzustellen, in welchem Maße die Elektrizitätswerke gegenwärtig mit öffentlichen Abgaben aller Art belastet sind. Das Ergebnis ist in Nr. 1 des Bulletin des S. E. V. vom Januar 1927 wiedergegeben.

Die jährlich sich wiederholenden Abgaben für das Jahr 1925 berechnet setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Wasserzins	Fr.	2,219,135.—
Gratisabgabe von Energie	„	1,227,772.—
Staatssteuern: Kapitalsteuer	„	1,605,791.—
Erwerbsteuer	„	406,386.—
Gemeindesteuern: Kapitalsteuer	„	1,061,882.—
Erwerbsteuer	„	517,838.—
Gewinn-Anteil: Kanton	„	1,332.447.—
Gemeinde	„	16,347,758.—
Andere Abgaben	„	2,098,031.—
Total der jährlich sich wiederholenden Abgaben	Fr.	26,817,040.—

Dazu kommen noch Fr. 4,947,094 an einmaligen Abgaben im Jahre 1925. Das Sekretariat des V. S. E. schätzt die jährlichen Auslagen der schweizerischen Verbraucher der von den Elektrizitätswerken verteilten Energie auf 150—170 Millionen Franken. Davon fließen also 26—28 Millionen, d. h. ca. $^1/_6$ der Gesamteinnahmen der Elektrizitätswerke als Abgaben in öffentliche Kassen.

Die Zahl von 26—28 Millionen Fr. scheint uns eher zu tief gegriffen, namentlich wenn man die infolge des Heimfalles notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen auch berücksichtigt. In unseren Schätzungen (Schweiz. Wasservirtschaft, Nr. 11, 1926) kamen wir auf eine Summe von rund 30 Millionen Fr. jährlich.

Ueber die Opportunität dieser Belastungen unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft kann man natürlich verschiedener Auffassung sein, je nach der wirtschaftspolitischen Einstellung. Man kann geltend machen, daß das, was die Konsumenten auf diesem Wege in die öffentlichen Kassen abliefern, sie nicht in Form direkter Steuern zahlen müssen. Unsere grundsätzliche Auffassung ist folgende:

Wir stehen auf dem Standpunkte, daß unsere Elektrizitätswerke weder Steuerquellen, noch Wohltätigkeitsanstalten sein sollen, sondern daß sie in erster Linie die Aufgabe haben, unsere Volkswirtschaft mit ausreichender, konkurrenzfähiger Energie zu versehen. Da diese Energie aus unseren eigenen Wasserkräften erzeugt wird, kommen auch nationale Interessen in Frage. Wir wünschen Energie zu solchen Preisen, daß sie mit anderen Energieträgern, Kohle, Oel, Gas etc. nach Möglichkeit konkurrieren kann. Man soll die Energie nicht zu teuer, aber auch nicht zu billig abgeben. Man wird nichts dagegen einwenden können, wenn kantonale und kommunale Unternehmen einen der Steuerleistung eines privaten Unternehmens entsprechenden Betrag an Staat und Gemeinde abliefern. Der noch verbleibende Gewinn sollte aber in erster Linie für den Ausbau der Netze, Abschreibungen, Rücklagen etc. verwendet werden, damit die genügende Energieversorgung für alle Bedürfnisse der Volkswirtschaft, wozu wir neben Licht und Kraft die elektrische Küche und Warmwasserbereitung rechnen, möglich wird. Heizung kommt vorläufig nur in speziellen Fällen in Frage. Der Einwand, daß ein solches Vorgehen unter Umständen eine Subventionierung der Wärmeanwendungen der Energie bedeutet, ist irrelevant. Es ist allgemein üblich, aus den Erträgnissen eines Unternehmens diejenigen Teile der Produktion zu unterstützen, die mit einer schärferen Konkurrenz zu rechnen haben. Eine solche

---

[3]) Beyerhaus: Ueber Wasserabflußversuche an Talsperrenmodellen, Wilh. Ernst & Sohn, Berlin 1914.

[4]) Rehbock: Ueber Abfluß, Stau und Walzenbildung bei fließenden Gewässern und ihre Verwertung für die Ausbildung des Ueberfalles bei der Untertunnelung des Sihlflusses durch die linksufrige Seebahn in der Stadt Zürich. Verlag Springer, Berlin. Das Flußbaulaboratorium der Technischen Hochschule Karlsruhe. Die Wasserbaulaboratorien Europas. V D J Verlag, Berlin 1926.

[5]) Schoklitsch: Energievernichtung. Die Wasserkraft, Heft 10 1926.

Politik ist zudem von eminent nationaler Bedeutung. Wir unterstützen damit einen Zweig unserer Volkswirtschaft, der lebens- und entwicklungsfähig ist, der imstande ist, unsere nationale Wirtschaft zu befruchten und uns vom Ausland unabhängiger zu machen. Andere Länder gehen darin so weit, daß sie den Bau neuer Kraftwerke subventionieren oder Steuererleichterungen gewähren.

Wenn wir einmal in der Lage sind, unsere Volkswirtschaft mit ausreichender konkurrenzfähiger Energie zu versorgen, dann kann man auch daran denken, die erzielten Reingewinne als indirekte Steuer der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, soweit sie über eine normale Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Rücklagen und Abschreibungen hinausgehen.

Die Auflagen, die der Elektrizitätswirtschaft gegenwärtig zugemutet werden, bilden eine Erschwerung für ihre weitere Entwicklung und damit für den Ausbau unserer Wasserkräfte. Ueberdies ist nicht zu verkennen, daß eine strenge fiskalische Erfassung solcher Ueberschüsse die Unternehmertätigkeit nicht nur privater, sondern auch öffentlicher Geldgeber lähmen würde.

Die großen Dienste, welche die Elektrizitätswirtschaft der Allgemeinheit leistet, indem insbesondere kommunale Werke ihren Gemeinwesen indirekte Steuern in beträchtlicher Höhe verschaffen, sind natürlich kein Beweis dafür, daß alles in bester Ordnung sei. Schließlich ist es doch immer wieder der Konsument, der bezahlt, er darf auch verlangen, daß bestehende Unvollkommenheiten beseitigt werden. Die Unvollkommenheiten in unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft liegen in erster Linie in der bisher verfolgten und immer ausgeprägteren fiskalischen Ausbeutung der Wasserkräfte und der elektrischen Energie. Man macht leider immer wieder die Erfahrung, daß die Kritiker an dieser Hauptsache vorbeisehen und den Grund des Uebels anderswo suchen. Es ist daher die Pflicht der Leiter unserer Elektrizitätswerke und aller Kreise, die sich ernsthaft um die weitere Entwicklung unserer Wasser- und Elektrizitätswirtschaft bemühen, für den Abbau der Lasten und den Aufbau der Unternehmungen tätig zu sein.

Die Erhebung von Wasserzinsen und Verleihungsgebühren im Kanton Schaffhausen.

Die Schaffhauser Gesetzgebung für die Benützung von Wasserkräften enthält gegenüber den einschlägigen Gesetzesbestimmungen anderer Kantone insofern eine Lücke, als für die Verleihung selbst keine Konzessionsgebühr erhoben werden kann. Bis anhin ist im Kanton Schaffhausen nur für jede in Anspruch genommene Wasserkraft aus öffentlichen Gewässern oder aus solchen Kanälen, die ihr Wasser aus öffentlichen Gewässern beziehen, nach dem Gesetz betr. Wasserrechtsgebühren vom 22. Mai 1912 an den Staat eine jährliche Gebühr zu entrichten, die sich je nach der Klasse des betreffenden Gewässers zwischen 2 und 6 Franken für eine Bruttopferdekraft bewegt.

Um diese Lücke auszufüllen legt nun der Regierungsrat dem Großen Rat einen neuen Gesetzesentwurf über die Erhebung von Wasserzinsen und Verleihungsgebühren vor. Die wichtigste Bestimmung des neuen Entwurfes enthält Artikel 3 mit folgendem Wortlaut:

„Bei der Erstellung eines neuen oder beim Umbau oder der Erweiterung eines bereits bestehenden Wasserwerkes sowie auch für die Erneuerung einer schon bestehenden Wasserrechtskonzession hat der Gesuchsteller beim Empfang der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Verleihungsgebühr zu entrichten. Für Anlagen bis zu 20 Brutto-PS beschränkt sich die Verleihungsgebühr auf eine Grundtaxe von 50 Franken. Bei Anlagen von mehr als 20 Brutto-PS wird für jede weitere Brutto-PS eine Gebühr von 5 Franken berechnet."

Von dieser neuen Verleihungsgebühr werden also bereits bestehende Wasserwerkanlagen nicht erfaßt; sie ist vielmehr nur da zu entrichten, wo eine neue Konzession erteilt werden muß, sei es, daß eine neue Anlage errichtet oder eine bereits bestehende Anlage vergrößert oder schließlich eine abgelaufene Konzession erneuert wird. Der Bericht zur Vorlage bemerkt ausdrücklich, daß beim Umbau oder bei der Erweiterung eines schon bestehenden Wasserwerkes die Konzessionsgebühr nur für die Vermehrung der Bruttokraft beansprucht werden soll, wobei für die Höhe des Ansatzes in derartigen Fällen die Leistungsfähigkeit der gesamten Anlage maßgebend ist. — Verglichen mit den analogen Abgaben anderer Kantone halten sich die schaffhauserischen Ansätze auf einer mittleren Linie.

Schon in nächster Zeit steht die Erteilung einer Zusatzkonzession für die Erweiterung des Eglisauerwerkes und der damit in Zusammenhang stehenden Höherstau des Rheins bei Eglisau-Rüdlingen in Aussicht. Das dient dem Regierungsrat als Grund dafür, daß er vom Großen Rat eine möglichst rasche Behandlung des Entwurfes erwartet, so daß er recht bald dem Volke vorgelegt werden kann; denn die vermehrte Kraftnutzung durch das Eglisauer Werk unterläge dann den neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, sofern dieser innerhalb nützlicher Frist behandelt und erledigt würde. Die Wünschbarkeit und die Rücksichtnahme darauf, möglichst bald dem Staate eine neue Einnahmequelle zu erschließen, haben den Regierungsrat auch veranlaßt, in dieser Vorlage lediglich Bestimmungen über die Wasserzinse und die Konzessionsgebühren aufzustellen. Er hat sich darauf beschränkt, weil ein eigentliches neues Wasserkraftgesetz, das sämtliche mit der Nutzbarmachung der Wasserkräfte zusammenhängenden Verhältnisse zu regeln hätte, jedenfalls zu weitausholenden Beratungen und langatmigen Diskussionen führen würde. Außerdem wäre der Erfolg einer solch umfassenden gesetzlichen Regelung bei weitem nicht sichergestellt. Damit soll aber keineswegs beabsichtigt sein, die Legiferierung über diese wichtige Materie in alle Zukunft hinauszuschieben; nur hält der Regierungsrat eine Gesamtregelung im angedeuteten Sinne vor allem deshalb für weniger dringlich, weil das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 eine materiell fast erschöpfende Behandlung dieser Materie gebracht hat. In den neuen Entwurf sind dann auch noch die geltenden Bestimmungen über den jährlichen Wasserzins aus dem Gesetz vom Jahre 1912 herübergenommen worden, ohne Aenderung der bisherigen Ansätze. Der Regierungsrat hält es dabei für praktisch und wünschbar, sämtliche Auflagen, die bei der Nutzbarmachung von Wasserkräften in Frage kommen, der Uebersicht wegen in einem Erlasse zu vereinigen.

Dr. E. G. (Schaffhausen).

* * *

Anmerkung der Redaktion. Man wird dieses Gesetz, das eine stärkere fiskalische Belastung der Ausnutzung der Wasserkräfte zur Folge hat, in Kreisen der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft mit geteilten Gefühlen aufnehmen. Ursprünglich war die einmalige Gebühr nichts